

Wahlbekanntmachung für die Wahlen

der studentischen Mitglieder der Universitätsversammlung, der Fachbereichsräte und gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche

sowie

zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Veröffentlicht am 21.03.2012
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen am

im Sommersemester 2012

– Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Zu wählen sind

- | | |
|--|----------------|
| a) für die Universitätsversammlung | 15 Studierende |
| b) für das Studierendenparlament | 31 Studierende |
| c) für den Fachbereichsrat | |
| 1. in den Fachbereichen
FB 1, 2, 4, 7, 13 und 16 jeweils | 5 Studierende |
| 2. in den Fachbereichen
FB 3, 5, 10, 11, 15, 18 und 20 | 3 Studierende |
| d) für die gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche | |
| 1. Computational Engineering (CE) und
Mechanik jeweils | 3 Studierende |
| 2. Informationssystemtechnik (IST) und
Mechatronik jeweils | 2 Studierende |
| e) für die Fachschaftsräte | |
| 1. in den Fachbereichen
FB 1, 2, 3, 16, 18 und 20 jeweils | 9 Studierende |
| 2. in den Fachbereichen
FB 4, 13 und 15 jeweils | 7 Studierende |
| 3. in den Fachbereichen
FB 5, 7, 10 und 11 jeweils | 5 Studierende |
| 4. in den Studienbereichen Computational
Engineering (CE), Mechanik, Informations-
systemtechnik (IST) und Mechatronik jeweils | 3 Studierende |

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss

Dezernat VII
Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Rechtsangelegenheiten
und Wahlen

Bernt Erlewein

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 5328
Fax +49 6151 16 - 6858
wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum
19. März 2012



Form und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten für die oben genannten Wahlen können von den wahlberechtigten Studierenden eingereicht werden. Hierfür sind die amtlichen Formblätter der TU Darmstadt zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp heruntergeladen werden.

**Einreichung der Wahlvorschläge bis
spätestens 27. April 2012, 16.00 Uhr
beim Wahlamt (Raum S1|03, 352)**

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist** handelt und am 27.04.2012 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können.

Bis zum Ablauf der vorgenannten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Jede Vorschlagsliste muss den Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsjahr, die Matrikelnummer und den Fachbereich enthalten. Es können beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil unter den Studierenden angemessen berücksichtigt werden. **Erfolgt keine angemessene Berücksichtigung, ist dies jeweils schriftlich zu begründen und dem Wahlvorschlag beizufügen.**

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich schriftlich mit ihrer bzw. seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese eigenhändig zu unterschreibende Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags und muss mit ihm zusammen eingereicht werden.

- Eine Vorschlagsliste für die *Universitätsversammlung* wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die wahlberechtigt sind. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, muss seinen Namen und Vornamen, das Geburtsjahr, die Matrikelnummer und den Fachbereich angeben.
- Ein Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) für das *Studierendenparlament* besteht aus einer Liste von Kandidatinnen/Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Be-



zeichnung zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin/eines Einzelkandidaten. Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

- Listen, die nicht bereits in den *Fachschaftsräten* vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) unterstützen.

Wahlbewerber können den Wahlvorschlag, für den sie kandidieren, auch selbst unterstützen; ein anderer Wahlvorschlag kann nicht unterstützt werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Für die Wahlvorschläge, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp heruntergeladen werden. Alle Angaben sollen gut leserlich in Druckschrift eingetragen werden.

Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson (Listenführer/in) unter Angabe der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit und der E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand oder dem Wahlausschuss und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

Widersprüche wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlags,
- b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag,

können binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes eingelegt werden (§ 15 Abs. 5 WahlO). Dies gilt nur für die Wahlen zur Universitätsversammlung, zu den Fachbereichsräten und den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche.

Rechtsgrundlagen:

Für die Durchführung der Wahlen der studentischen Mitglieder zur Universitätsversammlung und zu den Fachbereichsräten im Sommersemester 2012 findet die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WahlO)



vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. Dezember 2004, auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt (GrundO) vom 16. Juni 2004 und 1. Juni 2005 (StAnz. 35/2005, S. 3344), Anwendung.

Die WahlO ist im Intranet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/wahlamt/wahlordnung.pdf veröffentlicht.

Für die Wahlen zu den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche finden darüber hinaus Anwendung:

- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Computational Engineering in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 12. September 2001 mit Änderungen vom 15. Juni 2004, 25. Oktober 2006 und 11. Juli 2007 (Ergebnisniederschrift der 59. Sitzung des Senats am 11.07.2007, S. 9),
- die Ordnung des Studienbereichs Mechanik vom 08. Dezember 2005 mit Änderungen vom 11. Juli 2007 (Ergebnisniederschrift der 59. Sitzung des Senats am 11.07.2007, S. 9),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Informationssystemtechnik vom 01. Juni 2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 3),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Mechatronik vom 14. Oktober 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S. 23).

Für die Wahlen zum Studierendenparlament sowie den Fachschaften gilt die Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt vom 09.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2010, genehmigt vom Präsidium der TU Darmstadt am 05.01.2011, veröffentlicht am 31.01.2011 (Satzungsbeilage 2.11, S. 3).

Der Wahlausschuss hat gem. § 16 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in seiner Sitzung am 19.03.2012 beschlossen, dass für die Wahlen im Sommersemester 2012 eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der TU Darmstadt erfolgt.

Wahlgrundsätze:

Die Vertreterinnen und Vertreter in der **Universitätsversammlung**, in den **Fachbereichsräten**, im **Studierendenparlament** und in den **Fachschaftsräten** werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Persönlichkeitswahl:

Wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, wird allein nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei kann die Wählerin oder der Wähler so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Wird dabei ein „leerer Stimmzettel“ abgegeben, d.h. keine Kandidatin und kein Kandidat angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig (§ 22 Abs. 6 Nr. 3 WahlO).



Verhältnswahl: Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

Amtszeit:

Die Amtszeit der Gewählten beträgt **ein Jahr**.

Das Ausscheiden oder die Beurlaubung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers, der oder dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter (Wahlamt) anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle der oder des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl statt.

Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Für das ausscheidende Mitglied rückt die Kandidatin/der Kandidat des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

Wahlberechtigung, Wahlbenachrichtigung, Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind alle studentischen Mitglieder der Universität.

Studierende, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein können, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird bis zum Ende der Rückmeldefrist, allerspätestens bis zum Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses keine Erklärung abgegeben, wird das Wahlrecht in dem bislang zugeordneten Wahlfachbereich ausgeübt (§ 31 Abs. 4 WahlO).

Das **aktive Wahlrecht** derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, **beurlaubt** sind, **ruht**. Auf bis zu **drei Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag** können diese Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht ausüben und an der Wahl teilnehmen.

Wahlbenachrichtigung:

Studierende erhalten die Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer **Einschreibung** oder **Rückmeldung**.

Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis (der Wahlfachbereich kann dem Studiausweis entnommen werden) eingetragen ist bzw. aufgrund eines Einspruchs während der Offenlegungsfrist nachgetragen wurde.

Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse: 18. April 2012.



Studierende, die mehr als einem Fachbereich angehören, bei der Einschreibung oder Rückmeldung oder in einem früheren Semester aber nicht rechts-wirksam erklärt haben, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen, werden einem Fachbereich zugeordnet.

Offenlegung der Wählerverzeichnisse

23. April bis 27. April 2012, jeweils 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Wahlamt, Raum S1|03, 352. In dieser Zeit können alle Studierenden der Universität Einsicht nehmen.

Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse wegen:

- a) Nichteintragung in Wählerverzeichnis
- b) Eintragung einer falschen Zuordnung zu einem Fachbereich,
- c) Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person

können vom 23. April bis 27. April 2010, 14:00 Uhr, beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss. Gibt der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss einem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt. Wird ein Widerspruch zurück gewiesen, können die Betroffenen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

Wahlhandlung

Die Stimmabgabe kann entweder an der Urne oder durch Briefwahl erfolgen.

Stimmabgabe durch Briefwahl bis zum 21. Juni 2012, 14:00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlbrief beim Wahlamt eingegangen sein. Einzelheiten des Briefwahlverfahrens werden auf dem übersandten Wahlschein erläutert.

Die Briefwahlunterlagen werden nur auf Antrag vom Wahlamt übersandt bzw. ausgehändigt. Ein Antrag auf Briefwahl kann im Intranet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp heruntergeladen werden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Herstellung der Stimmzettel, voraussichtlich Mitte Mai 2012.

Stimmabgabe an der Urne vom 18. bis 21.06.2012, jeweils in der Zeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Wahllokale: Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können an den oben genannten Wahltagen in den Wahllokalen **I Mensa Stadtmitte und II Mensa Lichtwiese** wählen.

Durch das **zentrale Wählerverzeichnis** ist es möglich, dass die Wählerinnen und Wähler der **Studierenden jedes der zwei** Wahllokale zur einmaligen Abgabe ihrer Stimme aufsuchen können.

Wahlberechtigte, die nicht an der Briefwahl teilgenommen haben, bekommen bei Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung die Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.



Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen. **Der Studenausweis allein ist nicht ausreichend.**

Die **Auszählung** findet am **21. Juni 2012 ab 15.00 Uhr** in der Mensa Stadtmitte statt.

Wahlvorstand, Wahlausschuss, Wahlamt

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes sowie des Wahlausschusses ist das **Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, Raum S1|03, 352, Tel.: 16-5328, E-Mail: wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de**. Der Wahlvorstand sowie der Wahlausschuss tagen öffentlich. Sie machen ihre Beschlüsse, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse und die Sitzverteilung im Internet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp bekannt.

Darmstadt, den 19. März 2012

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss